



HARMONISIERUNGSAMT FÜR DEN BINNENMARKT
(MARKEN, MUSTER UND MODELLE)

HAUPTABTEILUNG KERNGESCHÄFT – DIENSTSTELLE GESCHMACKSMUSTER

Eingegangen

26. JUNI 2015

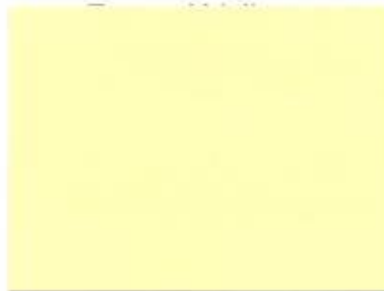
Rechtsanwalt M. Plüschke

**ENTSCHEIDUNG
DER NICHTIGKEITSABTEILUNG
VOM 17.06.2015**

**IM VERFAHREN ÜBER DIE NICHTIGERKLÄRUNG EINES EINGETRAGENEN
GEMEINSCHAFTSGESCHMACKSMUSTERS**

AKTENZEICHEN	ICD 9798
GEMEINSCHAFTSGESCHMACKSMUSTER	002476069-0003
VERFAHRENSSPRACHE	Deutsch

ANTRAGSTELLER



INHABER

Patrick Brillowski



**VERTRETER
DES INHABERS**

Michael Plüschke
Friedrichstr. 90
D-10117 Berlin
Deutschland

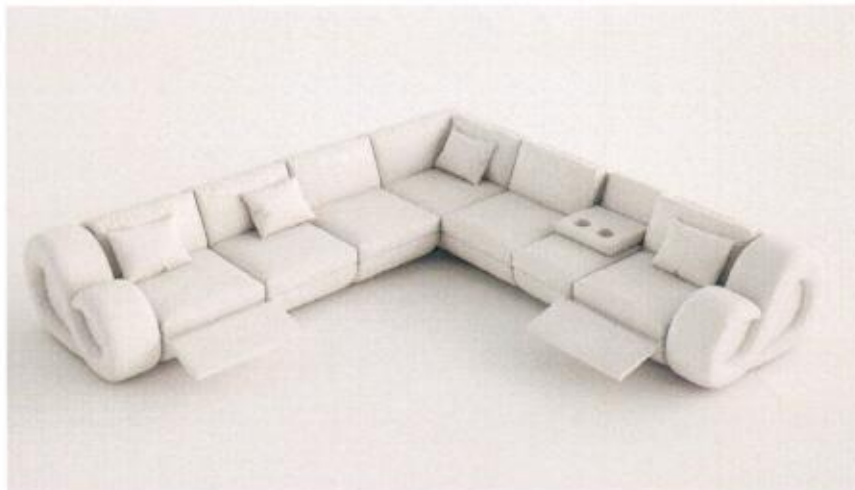
Die Nichtigkeitsabteilung,

in der Zusammensetzung von Martin Schlötelburg (Berichterstatter), Wolfgang Schramek (Mitglied) und Ingeborg Mendieta Vetter (Mitglied) hat am 17.06.2015 entschieden:

1. **Der Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters Nr. 002476069-0003 wird zurückgewiesen.**
2. **Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.**

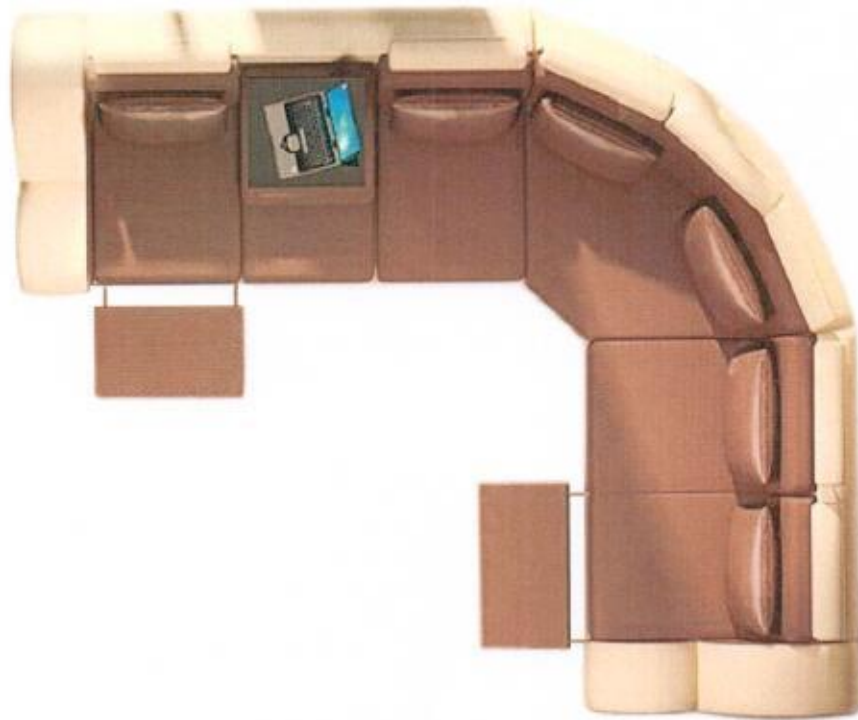
I. Vorbringen und Anträge

- (1) Das angegriffene Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 002476069-0003 („Streitmuster“) wurde auf den Namen des Inhabers am 03.06.2014 eingetragen. Die Angabe der Erzeugnisse lautet „Sofas“. Der Gegenstand des Streitmusters ist durch die folgende Ansicht wiedergegeben, die im Blatt für Gemeinschaftsgeschmacksmuster veröffentlicht ist:
(<https://oami.europa.eu/eSearch/#details/designs/002476069-0003>)



- (2) Mit Eingangstag 05.01.2015 hat der Antragsteller („Ast.“) einen Antrag auf Nichtigkeitsklärung des Streitmusters eingereicht.
- (3) Der Antrag wurde auf die Nichtigkeitsgründe des Artikel 25(1)(b) gestützt.
- (4) Als Beweismittel legt der Ast. einen Registerauszug des Deutschen Patent- und Markenamts (DPMA) zu dem eingetragenen deutschen Design 402012001938-0001 („älteres Design“), das am 12.07.2012 mit den folgenden Abbildungen veröffentlicht worden ist:





- (5) Der Ast. trägt vor, dass er der Inhaber des älteren eingetragenen Designs sei, das mit dem Streitmuster bis auf die Kopfstützen identisch sei. Daher sei das Streitmuster zu vernichten.
- (6) In seiner Stellungnahme zu dem Antrag weist der Inhaber auf die folgenden Unterschiede zwischen dem älteren Design und dem Streitmuster hin:

	angegriffenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster:	vorbekanntes Design:
1.	L - förmiges Sofa mit einem scharfen <u>rechtwinkligen</u> Übergang beider Sofahälften	L - förmiges Sofa mit <u>kreisförmigen</u> Übergang beider Sofahälften
2.	Beide rechtwinklig aufeinander stehende Sofahälften sind <u>symmetrisch</u> . Jede Sofahälfte besteht jeweils aus drei Sitzkissen. Symmetrien werden vom menschlichen Auge besonders einprägsam empfunden. Selbst zunächst unwichtig erscheinende Unterscheide werden als besonders <u>symmetriestörend</u> empfunden und infolgedessen als <u>anderer Gesamteindruck</u> wahrgenommen.	Die aufeinander stehenden Sofahälften sind <u>asymmetrisch</u> . Eine Sofahälfte besteht aus drei Sitzkissen. Die andere Sofahälfte besteht aus zwei Sitzkissen.
3.	Das Sitzkissen im Übergang der beiden rechtwinklig aufeinander stehenden Sofa-	Die Sitzfläche im Übergang der beiden asymmetrisch aufeinander stehenden

	<p>hälften ist exakt <u>quadratisch</u> (gleiche Länge aller Seiten). Hierdurch wird die <u>Symmetrie</u> des Sofas noch einmal betont.</p>	<p>Sofahälften gleicht einem an der Spitze abgebissen Tortenstück. Die Grundform erinnert an ein <u>Dreieck</u>, wobei die Spitze abgeschnitten und durch eine kurze gerade Linie ersetzt wurde. Die der abgeschnitten Spitze gegenüberliegende Kante ist nicht gerade, sondern weist einen Kreisbogen auf.</p>
4.	<p>Das quadratische Sitzkissen im Übergang der beiden rechtwinklig aufeinander stehenden Sofahälften besitzt <u>keine Vorderkante</u> und kann deshalb nicht als eigenständiger Sitzplatz benutzt werden.</p>	<p>Die dreieckähnliche Sitzfläche im Übergang der beiden aufeinander stehenden Sofahälften <u>besitzt eine Vorderkante</u> und kann deshalb als eigenständiger Sitzplatz benutzt werden.</p>
5.	<p>Das quadratische Sitzkissen im Übergang der beiden rechtwinklig aufeinander stehenden Sofahälften besitzt <u>zwei</u> senkrecht auf ihr stehende und zueinander rechtwinklig angeordnete <u>Rückenlehnen</u> ohne Kopfstützen.</p>	<p>Die dreieckähnliche Sitzfläche im Übergang der beiden aufeinander stehenden Sofahälften besitzt eine in der Horizontalen <u>abgerundete</u> senkrecht auf ihr stehende Rückenlehne, an deren oberen Kante <u>drei</u> deutlich sichtbare zylinderförmige <u>Kopfstützen</u> aufliegen. Durch die drei Kopfstützen wird der Eindruck von drei Sitzplätzen im Übergang der beiden aufeinander stehenden Sofahälften hervorgehoben.</p>
6.	<p>An der Rückenlehne sind keine Kopfstützen angebracht.</p>	<p>An der oberen Kante der Rückenlehne sind deutlich sichtbare zylinderförmige Kopfstützen angebracht, die in ihrer Höhe verstellbar sind.</p>
7.	<p>Wegen des Fehlens von Kopfstützen und einer Vorderkante im Übergang der beiden aufeinander stehenden Sofahälften wirkt das Sofa insgesamt kompakt und klar gegliedert.</p>	<p>Durch die drei Kopfstützen und der Vorderkante im Übergang der beiden aufeinander stehenden Sofahälften wirkt das Sofa insgesamt ausladender und raumfüllender.</p>
8.	<p>Der Unterbau der Sitzflächen ist in der Höhe zweiteilig (Unterbau und Sitzkissen).</p>	<p>Der Unterbau der Sitzflächen ist in der Höhe dreiteilig (Unterbau und Sitzkissen, wobei das Sitzkissen an der Vorderkante eine mittig angebrachte horizontale Steppnaht aufweist).</p>
9.	<p>Die äußeren Seitenteile des Sofas haben</p>	<p>Die äußeren Seitenteile des Sofas haben</p>

	die Form eines zu einer <u>geschlossenen</u> „8“ gelegten breiten Streifens. Hierdurch wird erneut die <u>Symmetrie</u> des Sofas betont.	die Form eines „S“, wobei zur Rückenlehne hin der Bogen <u>offen</u> ist und zur Sitzvorderkante der Bogen <u>geschlossen</u> ist und Hierdurch entsteht erneut ein <u>asymmetrischer</u> Eindruck.
10.	Die „8“-förmigen Außenseiten sind an der Außenseite <u>plan</u> und besitzen eine deutliche Fläche.	Die „S“-förmigen Außenseiten sind an der Außenseite <u>spitz</u> zulaufend. Dies wird noch einmal betont durch einen schmalen <u>kontrastierenden Streifen</u> .
11.	Die „8“-förmigen Außenseiten werden betont durch deutlich <u>zurückgesetzte</u> plane Flächen in den beiden eiförmigen Aussparungen in der „8“.	Die „S“-förmigen Außenseiten stehen nicht über die übrige Fläche der Außenseiten heraus. Sie sind gefüllt mit kreisrunden kontrastierenden Polstern.
12.	Das Sofa besitzt keine Füße.	Das Sofa besitzt auffällige breite zylinderförmige Füße an den Außenseiten sowie im Übergang der beiden asymmetrisch aufeinander stehenden Sofahälften.

- (7) Zu den weiteren Einzelheiten im Vorbringen der Parteien wird auf den Akteninhalt verwiesen.

II. Entscheidungsgründe

A. Zulässigkeit

- (8) Der Antrag entspricht den Anforderungen von Artikel 28(1) GGDV und den sonstigen formellen Voraussetzungen der GGV und GGDV und ist folglich zulässig.

B. Begründung

B.1 Offenbarung

- (9) Das ältere Design wurde vor dem Anmeldetag des Streitmusters vom DPMA veröffentlicht und damit der Öffentlichkeit im Sinne von Artikel 7 GGV zugänglich gemacht.

B.2 Neuheit

- (10) Dem Streitmuster fehlt gemäß Artikel 5 GGV die Neuheit, wenn ein identisches Geschmacksmuster der Öffentlichkeit zuvor zugänglich gemacht worden ist.
- (11) Das Streitmuster und das ältere Design betreffen gleichermaßen L-förmige Sofas. Die sich gegenüberstehenden Designs weisen mindestens die folgenden Unterschiede auf:
- Das L-förmige Sofa des älteren Designs ist asymmetrisch, wobei der eine Arm des „L“ kürzer ist als der andere. Das Sofa des Streitmusters ist symmetrisch.
 - Die Ecke, welche durch die beiden Arme des „L“ gebildet wird, ist in dem älteren Design gerundet und in dem Streitmuster rechteckig.
 - Die Sitzflächen sind rechteckig in dem älteren Design und quadratisch in dem Streitmuster.
 - Das ältere Design ist zweifarbig, wohingegen das Streitmuster einfarbig bzw. eintönig ist.
 - An den beiden offenen Enden der beiden Arme des „L“ befinden sich Seitenteile in Form einer nicht-geschlossenen „8“ beim älteren Design und einer geschlossenen „8“ beim Streitmuster.
- (12) Die oben genannten Unterschiede sind keine unwesentlichen Einzelheiten. Die sich gegenüberstehenden Designs sind nicht identisch. Das ältere Design steht der Neuheit des Streitmusters nicht entgegen.

B.3 Eigenart

- (13) Die Eigenart des Streitmusters ist dann gegeben, wenn sein Gegenstand beim informierten Benutzer einen Gesamteindruck hervorruft, der sich von dem Gesamteindruck unterscheidet, den das ältere Geschmacksmuster bei diesem Benutzer hervorruft. Bei der Beurteilung der Eigenart des Streitmusters wird der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung des Streitmusters berücksichtigt.
- (14) Der informierte Benutzer ist mit Sofas, insbesondere L-förmigen Sofas vertraut. Ihm ist bekannt, dass diese Sofas mehrere Sitzflächen und entsprechende Rückenstützen aufweisen. In der Anzahl und der Ausgestaltung der Sitzflächen und Rückenstützen sind einem Entwerfer von Sofas keine Grenzen gesetzt. Der Grad der Gestaltungsfreiheit für den Entwerfer ist hoch.
- (15) Insbesondere durch das Quadratische seiner Sitzflächen, die Symmetrie seiner L-Form und die Einheitlichkeit seiner Farbe wirkt das Sofa des Streitmusters moderner und eleganter als das ältere Design. Dazu kommen augenfällige Unterschiede in den Eck- und Seitenteilen. Das ältere Design und das Streitmuster rufen bei einem informierten Benutzer nicht den gleichen Gesamteindruck hervor. Das ältere Design steht der Eigenart des Streitmusters nicht entgegen.

C. Schlussfolgerung

- (16) Der Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit gestützt auf Artikel 25(1)(b) GGV ist unbegründet.

III. Kosten

- (17) Gemäß Artikel 70(1) GGV und Artikel 79(1) GGDV trägt der Ast. alle für die Durchführung des Verfahrens notwendigen Kosten, die dem Inhaber entstanden sind.
- (18) Die Kosten des Verfahrens, die der Ast. dem Inhaber zu erstatten hat, werden gemäß Artikel 79(6)(7)(f)(ii) GGDV auf 400 Euro festgesetzt, entsprechend dem Höchstsatz für die Erstattung der Kosten des Vertreters.

IV. Rechtsmittelbelehrung

- (19) Gegen die vorliegende Entscheidung kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung schriftlich beim Amt einzulegen. Die Beschwerde gilt erst als eingelegt, wenn die Beschwerdegebühr entrichtet worden ist. Innerhalb von vier Monaten nach Zustellung der Entscheidung ist die Beschwerde schriftlich zu begründen.

DIE NICHTIGKEITSABTEILUNG

Martin Schlötelburg

Wolfgang Schramek

Ingeborg Mendieta Vetter

